

Jugendordnung

des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Präambel

Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend bekennt sich in vollem Umfange zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Folgende Leitsätze bestimmen die Jugendarbeit der TNWJ:

- Frauen und Männer, Jungen und Mädchen sind gleichberechtigt unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Jugendordnung, sofern keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich ist, nur die männliche Form benutzt. Hierzu wird ausdrücklich festgestellt, dass damit natürlich auch die weiblichen Personen (Jugendsprecherinnen, Jugendwartinnen usw.) gemeint sind.
- Dem Kampf gegen Doping gebührt höchste Priorität.
- Toleranz und Zivilcourage sowie die Ächtung und Verhinderung von Rassismus, Hass und Gewalt sind zu fördern.
- Die Partizipation von jungen Menschen bei der Entscheidungsfindung verdient hohe Beachtung.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend (TNWJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen. Zu ihr gehören alle Einzelmitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie deren Jugendwarte und Jugendsprecher, soweit sie nicht zu den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung gehören.

§ 2 Aufgaben

2.1 Die TNWJ führt sich selbst durch die Delegiertenversammlung und den von dieser gewählten Jugendvorstand auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages. Sie bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Präsidium abgestimmten Vorhaben und die Verwendung der ihr hierfür zugewiesenen Mittel.

Aufgaben der Tanzsportjugend sind:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Gesunderhaltung, körperlichen Leistungsfähigkeit und Lebensfreude
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und des zeitgemäßen Zusammenlebens
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung
- Unterstützung und Koordinierung der Jugendarbeit der Mitglieder

§ 3 Organe

3.1 Organe der TNWJ sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Die Delegiertenversammlung der TNWJ

- 4.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der TNWJ. Sie bestimmt eigenständig über deren jugendspezifische Belange.
Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
- die Wahl
 - des Versammlungsleiters
 - des Jugendvorstandes
 - die Entgegennahme und Diskussion des Berichts und der Erklärungen des Jugendvorstandes
 - die Entscheidung über die Entlastung des Jugendvorstandes
 - die Entscheidung über die Verwendung der ihr für jugendspezifische Maßnahmen zugewiesenen Mittel
 - die Festsetzung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - die Entscheidung über die Veränderung oder Neufassung der Jugendordnung
- 4.2 Die Delegiertenversammlung besteht aus:
- den gewählten Jugendwarten oder deren Stellvertretern der ordentlichen Mitglieder des TNW
 - den gewählten Jugendsprechern oder deren Stellvertretern der ordentlichen Mitglieder des TNW
 - dem Jugendvorstand
- 4.3 Als Gäste können an der Delegiertenversammlung teilnehmen:
- weitere Einzelmitglieder der ordentlichen Mitglieder
 - Vertreter des Präsidiums des TNW
 - Außerdem kann der Jugendvorstand weitere Personen zur Delegiertenversammlung zulassen.
- 4.4 Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat auf der Delegiertenversammlung Stimmrecht, das von den gewählten Jugendwarten und Jugendsprechern oder deren Vertretern wahrgenommen wird. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere ordentliche Mitglieder ist nicht möglich.
Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat für je angefangene 25 jugendliche Einzelmitglieder zwei Stimmen. Die Stimmen sind auf Jugendwart und Jugendsprecher oder deren Stellvertreter zu gleichen Teilen verteilt. Ist eine dieser Personen nicht anwesend, so verfallen die nicht vertretenen Stimmen.
- 4.5 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Sie ist spätestens drei Wochen vor Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung und gestellter Anträge schriftlich einzuberufen. Eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der TNWJ gilt im Sinne dieser Jugendordnung als schriftliche Einberufung. Die Tagesordnung wird von der Delegiertenversammlung genehmigt. Dabei kann die Delegiertenversammlung die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte ändern, solche absetzen oder hinzufügen.
- 4.6 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Jugendvorstandes statt. Sie muss innerhalb von drei Wochen nach Antrag oder Beschluss mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- 4.7 Anträge können von den in 4.2 genannten Personen oder Gremien gestellt werden. Sie sind schriftlich zu begründen.
- 4.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 4.9 Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- 4.10 Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt; hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und die Delegiertenversammlung so beschließt. Bei Wahlen ist die Mehrheit der vertretenen

Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist von den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

- 4.11 Die Jugendordnung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert oder neugefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandstages, der sie auch ablehnen oder mit 2/3-Mehrheit ändern kann.
- 4.12 Über jede Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das innerhalb von einem Monat schriftlich bekannt zu geben ist. Eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der TNWJ gilt im Sinne dieser Jugendordnung als schriftliche Bekanntgabe.

§5 Der Jugendvorstand

- 5.1 Der Jugendvorstand leitet die Jugend auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen, der Beschlüsse des Verbandstages und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung der TNWJ. Er ist für alle Angelegenheiten der Jugend zuständig und für seine Beschlüsse der Delegiertenversammlung und dem Präsidium des TNW verantwortlich.
- 5.2 Der Jugendvorstand besteht aus:
- dem Jugendvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden
 - dem Jugendkassenwart
 - dem Jugendsportwart
 - dem Jugendschritfführer
 - dem Jugendbreitensportwart
 - dem Jugendlehrwart
 - dem Jugendmedienwart
 - dem Jugendsprecher
- 5.3 Der Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der TNWJ nach innen und außen. Er ist Mitglied des Präsidiums des TNW.
- 5.4 Der Jugendvorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl.
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds kann sich der Jugendvorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder von mindestens fünf Jugendvorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
- 5.5 Wählbar ist jedes Einzelmitglied eines ordentlichen Mitgliedes. Der Jugendvorsitzende muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher soll bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Inkrafttreten

- 6.1 Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt in dieser Form nach Beschluss der Delegiertenversammlung und Bestätigung durch den Verbandstag am 27.04.2014 in Kraft.